

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen und Neuerungen

### Erstellung des O-NEP

Der Bundestag hat im Herbst 2015 eine Novelle des EnWG<sup>2</sup> verabschiedet, die wesentliche Neuerungen für den NEP und den O-NEP enthält. Kernpunkte der Reform, die am 1.01.2016 in Kraft getreten ist, sind die Umstellung des Rhythmus für die Erstellung des NEP und des O-NEP auf einen Zweijahresturnus, die Einführung eines Umsetzungsberichts und mehr Flexibilität beim Betrachtungshorizont der Szenarien.

Die ÜNB müssen spätestens zum 10. Januar eines geraden Jahres<sup>3</sup> ihren Entwurf des Szenariorahmens für den NEP und den O-NEP an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übermitteln, die diesen dann anschließend öffentlich zur Konsultation stellt und genehmigt. Nach Genehmigung des Szenariorahmens durch die BNetzA haben die ÜNB höchstens zehn Monate Zeit für die Erarbeitung der ersten Entwürfe der Netzentwicklungspläne, die anschließende öffentliche Konsultation, die Überarbeitung sowie die Übergabe der zweiten Entwürfe von NEP und O-NEP an die BNetzA.

Die BNetzA hat die Netzentwicklungspläne nach erneuter öffentlicher Konsultation bis zum 31. Dezember eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2017, zu bestätigen. Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für den O-NEP ab dem 1.01.2017 gelten diese Vorgaben letztmalig für den vorliegenden O-NEP 2030. Um die gesetzliche Bearbeitungsfrist einhalten zu können, sehen sich die ÜNB dazu gezwungen, die Konsultation der ersten Entwürfe von NEP und O-NEP ab diesem Erstellprozess von bisher sechs auf vier Wochen zu verkürzen.

Der Umsetzungsbericht enthält Angaben zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen des zuletzt bestätigten NEP und O-NEP sowie im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe. Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Umsetzungsbericht der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, vorzulegen. Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für den O-NEP ab dem 1.01.2017 wird der Offshore-Umsetzungsbericht erst- und letztmalig im Jahr 2018 der BNetzA vorgelegt.

Darüber hinaus sind die Vorgaben zum Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und die Netzentwicklungspläne flexibilisiert worden, wodurch eine bessere zeitliche Abstimmung mit dem Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) der Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) ermöglicht wird. Mindestens drei Szenarien sollen einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens 15 Jahren abdecken. Ein Szenario soll darüber hinaus die Entwicklung von mindestens 15 und höchstens 20 Jahren darstellen.

### Systemwechsel durch WindSeeG

Das am 1.01.2017 in Kraft getretene WindSeeG bezweckt den Ausbau der Windenergie auf See zu fördern mit dem Ziel, bis 2030 eine installierte Leistung von 15 Gigawatt stetig, kosteneffizient und unter Berücksichtigung der erforderlichen Netzkapazitäten zu realisieren. Um das Ziel der Kosteneffizienz zu erreichen, sollen OWP zukünftig über die Vergütung der erzeugten Energie um die Realisierung von Projekten konkurrieren.

Als Grundlage hierfür werden die bisherigen Festlegungen im O-NEP für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 teilweise durch die im FEP und teilweise durch die im NEP getroffenen Festlegungen abgelöst. Während zukünftig im FEP fachplanerische und terminliche Festlegungen (vgl. Abschnitt Zielmodell) für den Ausbau der Windenergie auf See getroffen werden, enthält der NEP, der auf den NEP 2030, Version 2017 folgt, Angaben zu Maßnahmen zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land, die bis zum Ende des maßgeblichen Betrachtungszeitraums erforderlich sind.

Für den Zeitraum zwischen den Jahren 2021 und 2025 findet jedoch zunächst ein Übergangsmodell Anwendung.

<sup>2</sup>Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 10.12.2015, BGBl. I S. 2194.

<sup>3</sup>Diese Vorgaben gelten erstmals für den Szenariorahmen 2030, den die ÜNB am 8.01.2016 an die BNetzA übermittelt haben. Diese hat vom 15.01.2016 bis zum 22.02.2016 eine öffentliche Konsultation dazu durchgeführt und den Szenariorahmen am 30.06.2016 genehmigt. ([www.netzentwicklungsplan.de/de/mediathek/downloads/316](http://www.netzentwicklungsplan.de/de/mediathek/downloads/316) und [www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030/szenariorahmen/de.html](http://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030/szenariorahmen/de.html)).



## Übergangsmodell

Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.01.2026 in Betrieb gehen, sieht das Wind-SeeG ein Übergangsmodell vom O-NEP zum FEP vor. Für die im Übergangsmodell stattfindenden Ausschreibungen (vgl. Abschnitt Kapazitätszuweisung im Übergangsmodell) stellen die im O-NEP 2025 bestätigten Offshore-Netz-anbindungssysteme die Grundlage dar. Teilnahmeberechtigt an den Ausschreibungen im Übergangsmodell sind ausschließlich sogenannte „bestehende Projekte“. Diese umfassen Offshore-Windparkprojekte, für die bereits vor dem 1.08.2016 ein Plan festgestellt, eine Genehmigung erteilt oder ein Erörterungstermin durchgeführt worden ist. Inhaber bestehender Projekte, die im Übergangsmodell keinen Zuschlag erhalten, haben aufgrund eines Eintrittsrechts auch im Zielmodell noch die Möglichkeit, ihr Projekt zu realisieren.

## Zielmodell

Der FEP wird durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der BNetzA und unter Beteiligung der ÜNB erstellt. Für den Zeitraum von 2026 bis mindestens 2030 enthält der FEP insbesondere die folgenden Festlegungen: Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie voruntersuchte Flächen in diesen Gebieten, die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Ausschreibung für die Flächen, die Kalenderjahre, in denen die bezuschlagte Windenergieanlage auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen, die in den festgelegten Gebieten und Flächen jeweils voraussichtlich zu installierende Leistung, Standorte von Konverterplattformen, Sammelplattformen und Umspannanlagen, Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen und standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze. Kriterien für die Festlegung der Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung sind unter anderem die effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen und Netzverknüpfungspunkte, die räumliche Nähe zur Küste, Nutzungskonflikte auf einer Fläche, Bebaubarkeit und voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche sowie eine ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens in Nord- und Ostsee. Dabei werden die Gebiete und Flächen sowie die zeitliche Reihenfolge so festgelegt, dass OWP mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von 700 bis 900 MW (durchschnittlich nicht mehr als 840 MW) jährlich ausgeschrieben und ab 2026 pro Kalenderjahr in Betrieb genommen werden.

Sonderregelungen bestehen für sogenannte Pilotwindenergieanlagen auf See. Hierbei handelt es sich um die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird. Der FEP kann für derartige Anlagen bereits ab dem Jahr 2021 für Gebiete in der AWZ und im Küstenmeer verfügbare Netzanbindungskapazitäten auf vorhandenen oder in folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen ausweisen.

Der erste FEP wird spätestens am 30.06.2019 veröffentlicht und ist die Basis für die Ausschreibungsverfahren im Zielmodell (siehe Seite 21 im O-NEP 2030, 2. Entwurf).

Eine Fortschreibung des FEP erfolgt auf Vorschlag des BSH oder der BNetzA, jedoch mindestens alle vier Jahre.

## Rolle des O-NEP 2030, Version 2017

Die Bestätigung des vorliegenden (letzten) O-NEP 2030 kann die Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Kapazitätsauktionen im Übergangssystem bei der Festlegung einer verbindlichen Grundlage für die Realisierung der Offshore-Netzanbindungssysteme bis 2025 ermöglichen. Zudem bildet der O-NEP 2030 den Übergang zum Zielmodell ab.

Die im vorliegenden O-NEP geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme mit einer Fertigstellung nach 2025 bilden den Ausgangspunkt für die Gestaltung des FEP bezüglich der zeitlichen Reihenfolge, in der die Flächen in der AWZ und im Küstenmeer zur Ausschreibung kommen sollen. Der FEP verfolgt das Ziel einer effizienten Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen sowie eine Synchronisierung der Inbetriebnahmen der Offshore-Windparkprojekte mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung. Der vorliegende O-NEP 2030 ist daher die Basis für die Erstellung des FEP als zukünftige Grundlage des Offshore-Netzausbaus ab dem Jahr 2026.

Darüber hinaus stellt die aufeinander abgestimmte Erarbeitung des O-NEP und des NEP sicher, dass die Entwicklung des Offshorenetzes – orientiert am neuen WindSeeG – bei der Gestaltung des Übertragungsnetzes an Land im NEP 2030, Version 2017, berücksichtigt wird.

